

Az.: 2 A 114/13
11 K 1581/11

Ausfertigung



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

- Kläger -
- Antragsteller -

prozessbevollmächtigt:

gegen

die Bundesrepublik Deutschland
vertreten durch das Zollkriminalamt
vertreten durch den Leiter
Bergisch-Gladbacher-Straße 837, 51069 Köln

- Beklagte -
- Antragsgegnerin -

wegen

Regelbeurteilung
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 2. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Vizepräsidenten des Oberverwaltungsgerichts Dr. Grünberg, die Richterin am Oberverwaltungsgericht Hahn und die Richterin am Oberverwaltungsgericht Dr. Henke

am 3. November 2014

beschlossen:

Der Antrag des Klägers auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 7. Dezember 2012 - 11 K 1581/11 - wird abgelehnt.

Der Kläger trägt die Kosten des Zulassungsverfahrens.

Der Streitwert wird auch für das Zulassungsverfahren auf 5.000,00 € festgesetzt

Gründe

- 1 Der zulässige Antrag hat keinen Erfolg. Die geltend gemachten Zulassungsgründe liegen nicht vor.
- 2 Der Kläger, Zollobersekretär (A 7) im Dienst der Beklagten, wendet sich mit seiner Klage gegen seine dienstliche Regelbeurteilung vom 25. Oktober 2010 für den Zeitraum vom 2. Mai 2008 bis 1. Juni 2010 mit dem Gesamtprädikat „in vollem Umfang den Anforderungen entsprechend (9 Punkte)“. Während des Beurteilungszeitraums war der Kläger beim Zollfahndungsamt in Dresden auf einem gebündelten nach BesGr. A 6m/A 8m bewerteten Dienstposten als Mitarbeiter im Ermittlungsdienst im Sachgebiet 600 in den Arbeitsbereichen "Marktöffnung, Zölle und Markenpiraterie" eingesetzt. In der vorangegangenen Regelbeurteilung hatte der Kläger das Gesamtprädikat "tritt hervor" erhalten.
- 3 Das Verwaltungsgericht hat die Klage abgewiesen, weil die vom Kläger angegriffene Regelbeurteilung rechtmäßig sei und ihn nicht in seinen Rechten verletze. Gegen die Anwendung der zum 1. Juni 2010 in Kraft gesetzten Beurteilungsrichtlinien für Beamte der Zollverwaltung und der Bundesmonopolverwaltung für Branntwein (BRZV) auf den vorangegangenen Beurteilungszeitraum bestünden keine Bedenken, da hierdurch die Einheitlichkeit des Beurteilungsmaßstabs gewährleistet werde. Nicht zu beanstanden sei das in den BRZV vorgesehene Ankreuzsystem sowie die

verwendeten Klammerzusätze zur Erläuterung von Einzelmerkmalen. Die vom Kläger gerügte Dienstpostenbündelung führe ebenfalls nicht zur Fehlerhaftigkeit der Beurteilung. Die Dienstpostenbündelung erweise sich bereits als sachgerecht, da sie Besonderheiten im Bereich des Zollfahndungswesens geschuldet sei; die entsprechende Bewertung finde sich in der Dienstpostenbewertung der Zollverwaltung vom 31. März 2010. Eine etwaige Unzulässigkeit der Dienstpostenbündelung würde der Klage im Übrigen nicht zum Erfolg verhelfen, da auch ein Beamter auf einem unzulässig gebündelten Dienstposten regelmäßig beurteilt werden müsse. Der vorliegend den Statusämtern und den Besoldungsgruppen A 6m bis A 8 zugeordnete gebündelte Dienstposten stelle für den Kläger einen amtsangemessenen Dienstposten dar. Die Regelbeurteilung sei anhand der Anforderungen des Statusamtes A 7 erfolgt. Die vorangegangene Beurteilung des Zollamtsrats König vom September 2009 stehe der Bewertung nicht entgegen, da es sich um eine formlose Leistungseinschätzung für den Ausbildungsaufstieg gehandelt habe. Schließlich fehlten Anhaltspunkte für die vom Kläger behauptete zeitweilige Übernahme von Tätigkeiten des gehobenen Dienstes.

- 4 Hiergegen wendet der Kläger in der Begründung seines Zulassungsantrages ein, das Urteil begegne zum einen ernstlichen Zweifeln (§ 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO). Die von der Beklagten herangezogenen BRZV beruhten auf einem Erlass vom 23. Juni 2010; ihre Anwendung auf den am 1. Juni 2010 abgelaufenen Beurteilungszeitraum sei zweifelhaft. Gleiches gelte für die hiernach vorgesehene rein notenmäßige Bewertung ohne jeglichen verbalen Zusatz sowie für die Erläuterung einzelner Bewertungsmerkmale in Klammerzusätzen. Das Verwaltungsgericht habe verkannt, dass seine Arbeit auf einem gebündelten Dienstposten in der Beurteilung keine hinreichende Berücksichtigung gefunden habe; für die Dienstpostenbündelung sei kein hinreichender sachlicher Grund gegeben. Die Bemerkung des Gerichts, auch eine etwaige Unzulässigkeit der Dienstpostenbündelung würde nicht ohne weiteres zum Klageerfolg führen, sei unklar. Entgegen der Ansicht des Verwaltungsgerichts hätte die Beurteilung erkennen lassen müssen, welche Tätigkeiten er außerhalb seines Statusamtes wahrgenommen habe. Die Leistungen seien gemessen an der Beurteilung vom September 2009 nicht zutreffend beurteilt worden. Das Gericht habe zu Unrecht das Vorbringen zur Wahrnehmung von Aufgaben des gehobenen Dienstes nicht zutreffend gewürdigt. Zum zweiten macht der Kläger den Zulassungsgrund der

grundsätzlichen Bedeutung geltend (§ 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO). Es stelle sich die Frage, ob eine dienstliche Beurteilung, die Bewertungen nur anhand von Ankreuzungen in vorgegebenen Rubriken vornehme und auf jegliche sonstige Erläuterung über die Angabe des Aufgabenbereiches hinaus verzichte, den Voraussetzungen für eine nachvollziehbare Beurteilung genügen könne oder ob bei einem zusammengesetzten Dienstposten nicht wenigstens die Angabe nötig sei, dass auch Aufgaben durchgeführt worden seien, welche die beschäftigende Behörde einer höheren Laufbahn zuordne. Die Frage sei entscheidungserheblich, da von ihrer Beantwortung die Rechtmäßigkeit der Beurteilung abhängt und er auch Aufgaben der Besoldungsgruppe A 9 wahrgenommen habe. Grundsätzliche Bedeutung bestehe auch, weil die Entscheidung des Verwaltungsgerichts vom Urteil des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs zur gebündelten Dienstpostenbewertung in der Zollverwaltung (HessVGH, Urt. v. 23. April 2012 - 1 B 2284/11 -, juris) abweiche. Schließlich sei die Berufung wegen eines Verfahrensfehlers zuzulassen (§ 124 Abs. 2 Nr. 5 VwGO). Das Verwaltungsgericht hätte die seitens der Beklagten nachgereichten Unterlagen nicht in seiner Entscheidung berücksichtigen dürfen, nachdem es die mündliche Verhandlung geschlossen habe und nicht auf weitere mündliche Verhandlung verzichtet worden sei.

- 5 1. Eine Zulassung der Berufung wegen ernstlicher Zweifel an der Richtigkeit des Urteils (§ 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO) scheidet aus.
- 6 Der Zulassungsgrund der ernstlichen Zweifel dient der Verwirklichung von Einzelfallgerechtigkeit. Er soll eine berufsgerichtliche Nachprüfung des Urteils des Verwaltungsgerichts ermöglichen, wenn sich aus der Begründung des Zulassungsantrags ergibt, dass hierzu wegen des vom Verwaltungsgericht gefundenen Ergebnisses Veranlassung besteht. Gemäß § 124a Abs. 4 Satz 4, Abs. 5 VwGO ist der Zulassungsgrund in der gebotenen Weise darzulegen. Ernstliche Zweifel in dem genannten Sinne sind deshalb anzunehmen, wenn der Antragsteller des Zulassungsverfahrens tragende Rechtssätze oder erhebliche Tatsachenfeststellungen des Verwaltungsgerichts mit schlüssigen Gegenargumenten so infrage stellt, dass der Ausgang des Berufungsverfahrens zumindest als ungewiss erscheint (vgl. BVerfG, Kammerbeschl. v. 23. Juni 2000, NVwZ 2000, 1164; Kammerbeschl. v. 26. März

2007 - 1 BvR 228/02 -, juris). Daran fehlt es hier. Der Kläger legt keine durchgreifenden Gründe für die Unrichtigkeit des Urteils dar.

- 7 Ernstliche Zweifel an der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung bestehen nicht deshalb, weil die streitgegenständliche Beurteilung in materieller Hinsicht Fehler aufweist. Das Verwaltungsgericht ist zunächst im Einklang mit der vorliegenden Rechtsprechung (UA S. 5) davon ausgegangen, dass dienstliche Beurteilungen von den Verwaltungsgerichten nur beschränkt überprüfbar sind, da dem Dienstherrn grundsätzlich bei Beurteilungen ein Beurteilungsspielraum zukommt. Die gerichtliche Kontrolle hat sich deshalb darauf zu beschränken, ob die Verwaltung gegen Verfahrensvorschriften verstoßen, den gesetzlichen Rahmen oder anzuwendende Begriffe verkannt, einen unrichtigen Sachverhalt zugrunde gelegt, allgemein gültige Wertmaßstäbe nicht beachtet oder sachfremde Erwägungen angestellt hat (vgl. u. a. BVerwG, Urt. v. 24. November 2005 - 2 C 34.04 -, juris; Senatsurt. v. 22. September 2008 - 2 B 557/07 -, juris; Senatsbeschl. v. 16. August 2012 - 2 A 169/10 -, juris). Hat der Dienstherr Richtlinien über die Erstellung dienstlicher Beurteilungen erlassen, sind die Beurteiler auf Grund des Gleichheitssatzes hinsichtlich des anzuwendenden Verfahrens und der anzulegenden Maßstäbe an diese Richtlinien gebunden. Das Gericht kann folglich kontrollieren, ob die Richtlinien eingehalten sind, ob sie im Rahmen der gesetzlichen Ermächtigung verbleiben und ob sie auch sonst mit den gesetzlichen Vorschriften in Einklang stehen (vgl. BVerwG, Urt. v. 24. November 2005 a. a. O.).
- 8 a) Das Verwaltungsgericht hat zutreffend angenommen, dass gegen die Anwendung der zum 1. Juni 2010 in Kraft gesetzten Beurteilungsrichtlinien BRZV auf den vorangegangenen Beurteilungszeitraum keine Bedenken bestehen. Entgegen der Auffassung des Klägers stellt sich ein Rückwirkungsproblem hierdurch nicht, weil Beurteilungsrichtlinien keine formellen oder materiellen Gesetze sind, sondern Verwaltungsanweisungen. Die Richtlinien dienen allein der einheitlichen Anwendung der Beurteilungsstandards. Der Gegenstand der Beurteilung, nämlich die Bewertung der Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung bleibt während des gesamten Beurteilungszeitraums gleich (vgl. BVerwG, Urt. v. 24. November 2005 - 2 C 34.04 -, juris **Rn. 9**; VG Hamburg, Urt. v. 26. Februar 2013 - 8 K 1969/11 -, juris m. w. N.). Es ist daher rechtlich nicht zu beanstanden, dass der Beurteilungsstichtag vor dem

Inkrafttreten der BRZV liegt. Entscheidend ist allein, welches Beurteilungssystem im Zeitpunkt der Beurteilung gilt (vgl. BVerwG, Urt. v. 14. Februar 1990 - 1 WB 181.88 -, juris Rn. 6).

- 9 b) Der Senat hat - ebenso wie das Verwaltungsgericht - keine Bedenken, dass die nach den BRZV zu bewertenden Einzelmerkmale durch stichwortartige Klammerzusätze näher konkretisiert werden. Das Verwaltungsgericht hat hierzu zutreffend ausgeführt, dass die im jeweiligen Klammerzusatz beigegebene Erläuterung einzelne Aspekte des betreffenden Beurteilungsmerkmals bezeichne und es dem Beurteiler so erleichtere, sich über die Besonderheiten des zu beurteilenden Beamten klarzuwerden. Es ist nicht ersichtlich, weshalb durch die Verwendung konkretisierender Erläuterungen die Transparenz und Plausibilität der BZRZ beeinträchtigt sein sollte. Soweit der Kläger sich auf ein Urteil des VG Darmstadt vom 16. März 2012 (- 1 K 632/11.DA -, juris) beruft, hat sich das Verwaltungsgericht in den Urteilsgründen mit dieser Entscheidung befasst und sie im Ergebnis - unter Verweis auf entgegenstehende Entscheidungen anderer Verwaltungsgerichte - abgelehnt. Hiermit setzt sich der Kläger in seinem Zulassungsantrag nicht substantiiert auseinander, sondern wiederholt und vertieft im Wesentlichen die von ihm bevorzugte Sichtweise des VG Darmstadt. Der Senat sieht unter Berücksichtigung dieses Vorbringens keinen Anlass für eine Korrektur der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung. Er teilt vielmehr die Ansicht, dass die in den BRZV enthaltene Konkretisierung einzelner Beurteilungsmerkmale durch beispielhafte Erläuterungen die Anwendung erleichtert, die Schlüssigkeit und Nachvollziehbarkeit der Beurteilung erhöht und deshalb nicht zu beanstanden ist.
- 10 c) Es stellt des Weiteren keinen Begründungsmangel dar, dass die vergebenen Einzelnoten vorliegend jeweils durch eine Punktzahl und die Gesamtnote allein durch ein verbalisiertes Gesamturteil und eine Punktzahl ausgedrückt wird. Der Dienstherr darf Noten, auch die Gesamtnote, allein durch eine Zahl ausdrücken. Maßgebend ist, dass sich aus dem Beurteilungssystem ergibt, wo der beurteilte Beamte innerhalb seiner Vergleichsgruppe steht (vgl. BVerwG, Beschl. v. 31. Januar 1994 - 2 B 5.94 -, juris Rn. 4; BVerwG, Urt. v. 11. Februar 1999 - 2 C 28.98 -, juris Rn. 27). Einer weitergehenden verbalen Begründung bedarf es nicht (vgl. OVG NRW, Beschl. v. 29. Juli 2013 - 6 B 509/13 -, juris Rn. 9 f.; OVG LSA, Beschl. v. 26. September 2013 - 1 M 89/13 -, juris Rn. 27; OVG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 7. Februar 2014 - OVG

7 S 4.14 -, juris Rn. 6). Die entgegenstehende, vom Kläger herangezogene Rechtsprechung des VGH Baden-Württemberg (vgl. etwa Beschl. v. 29. November 2010 - 4 S 2416/10 -, juris) teilt der Senat nicht.

11 d) Auch der Einwand des Klägers, das Verwaltungsgericht habe seine Tätigkeit auf einem gebündelten Dienstposten nicht hinreichend berücksichtigt, begründet keine ernstlichen Zweifel. Die Ausführungen im Zulassungsantrag zielen offenbar darauf ab, die Beklagte habe entgegen der Auffassung des Verwaltungsgerichts keinen hinreichenden sachlichen Grund für die Dienstpostenbündelung vorgebracht. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (vgl. Urt. v. 30. Juni 2011 - 2 C 19.10 - juris Rn. 29) dürfen die Funktionen (Dienstposten) nicht ohne sachlichen Grund gebündelt, d. h. mehreren Statusämtern einer Laufbahngruppe zugeordnet werden. Die Einrichtung bedarf einer besonderen sachlichen Rechtfertigung, die sich nur aus den Besonderheiten der jeweiligen Verwaltung ergeben kann (vgl. Schwegmann/Summer, Besoldungsrecht des Bundes und der Länder, Kommentar, § 18 BBesG, Rn. 15 und 16b).

12 Die Entscheidung, ob im konkreten Fall ein hinreichender sachlicher Grund für die Dienstpostenbündelung vorlag, kann indessen dahinstehen. Das Verwaltungsgericht hat in den Urteilsgründen (UA S. 8) ergänzend darauf hingewiesen, dass selbst eine Unzulässigkeit der Dienstpostenbündelung nicht ohne Weiteres zum Erfolg der Klage führen würde, da auch in diesem Fall eine Pflicht der Beklagten zur Erstellung der Regelbeurteilung bestehe. Mit dieser Erwägung setzt sich der Zulassungsantrag nicht auseinander. Der Kläger legt insbesondere nicht dar, warum eine - unterstellt rechtswidrige - Bündelung von Dienstposten die Rechtswidrigkeit auch der dienstlichen Beurteilung nach sich ziehen sollte (gegen diese Annahme etwa ThürOVG, Beschl. v. 19. Mai 2014 - 2 EO 313/13 -, juris Rn. 19 m. w. N.). Die dienstliche Beurteilung hatte sich - unabhängig von der Zulässigkeit der Dienstpostenbündelung - am Maßstab der Anforderungen des Statusamtes A 7 auszurichten, wie das Verwaltungsgericht zutreffend festgestellt hat. Dass die Beklagte diesen Maßstab verkannt hätte, macht der Kläger nicht geltend.

13 e) Entgegen der Auffassung des Klägers bestand keine Verpflichtung der Beklagten, in die Beurteilung sämtliche Tätigkeiten des Klägers aufzunehmen, die nicht seinem

statusrechtlichen Amt A 7 entsprachen. Die Beurteilung hatte sich - wie dargelegt - am Maßstab des statusrechtlichen Amtes A 7 auszurichten. Dass der Kläger im Beurteilungszeitraum auch Tätigkeiten anderer Besoldungsgruppen ausgeübt hat, wird hinreichend deutlich aus der Beschreibung seiner Aufgabengebiete, wie sie sich aus der Beurteilung ergibt. Hiernach war der Kläger Mitarbeiter als Ermittlungsbeamter im Arbeitsbereich "Zölle" bzw. "Marktordnung/Zölle", Schwerpunkt Zölle eingesetzt, was nach der Dienstpostenbewertung der Beklagten der Regelbewertung A 6m/A 8 m entspricht. Damit war ausreichend erkennbar, dass der Kläger im Beurteilungszeitraum auf einem Dienstposten mit Aufgaben betraut war, die von ihrer Wertigkeit her den in die Bündelung einbezogenen Statusämtern entsprachen. Eine gesonderte Auflistung der verschiedenen Tätigkeiten nach Umfang und Dauer ist deshalb nicht erforderlich, wie das Verwaltungsgericht zutreffend ausgeführt hat.

- 14 f) Soweit der Kläger einwendet, die Beurteilung widerspreche der Einschätzung des Zollamtsrats König vom 9. September 2009, wiederholt er im Wesentlichen sein Vorbringen aus dem erstinstanzlichen Verfahren. Es kann auf die zutreffenden Ausführungen des Verwaltungsgerichts (UA S. 9 f.) verwiesen werden, mit denen sich der Kläger nicht substantiiert auseinandersetzt.
- 15 g) Schließlich begründet auch das Vorbringen, das Verwaltungsgericht habe zu Unrecht den Klägervortrag zur Wahrnehmung von Tätigkeiten des gehobenen Dienstes nicht zutreffend gewürdigt, keine ernsthaften Zweifel. Das Verwaltungsgericht ist nach Bewertung des Klägervortrags nachvollziehbar zu dem Schluss gelangt, dass weder vorgetragen wurde noch Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der Kläger über einen längeren Zeitraum kommissarisch Dienst auf einem höher bewerteten Dienstposten in der gehobenen Laufbahn geleistet hätte. Auch auf ausdrückliche Nachfrage in der mündlichen Verhandlung habe der Kläger keine konkreten Aufgaben nennen können, die dem gehobenen Dienst zuzuordnen wären. Insbesondere stelle die Einholung einer "Zuarbeit" eines Mitarbeiters aus dem gehobenen Dienst durch den Kläger keine in dessen Beurteilung zu berücksichtigende Tätigkeit in einer höheren Laufbahn dar. Gleiches gelte für den Umstand, dass Beamte des mittleren Dienstes wie der Kläger in kleineren Arbeitseinheiten und Sachgebieten auch Leitungsfunktionen übernehmen. Diese Feststellungen werden durch den

Einwand des Klägers, er habe als alleiniger Sachbearbeiter auch selbst Ermittlungsverfahren geführt, nicht in Frage gestellt.

- 16 2. Die Berufung ist auch nicht wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache (§ 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO) zuzulassen.
- 17 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache, wenn mit ihr eine bisher höchstrichterlich oder obergerichtlich nicht beantwortete Rechtsfrage oder eine im Bereich der Tatsachenfeststellung obergerichtlich nicht geklärte Frage von allgemeiner Bedeutung aufgeworfen wird, die sich in dem erstrebten Berufungsverfahren stellen würde und im Interesse der Einheitlichkeit der Rechtsprechung oder der Fortbildung des Rechts gerichtlicher Klärung bedarf (SächsOVG, Beschl. v. 16. April 2008, SächsVBl. 2008, 191, 194). Die Darlegung dieser Voraussetzungen (§ 124a Abs. 4 Satz 4 VwGO) erfordert die Bezeichnung einer konkreten Frage sowie Vortrag zu deren Entscheidungserheblichkeit und einer über den Einzelfall hinausgehenden Bedeutung (vgl. SächsOVG, Beschl. v. 16. April 2008, SächsVBl. 2008, 191, 194; st. Rspr.).
- 18 Die vom Kläger aufgeworfene Rechtsfrage, ob eine dienstliche Beurteilung, welche Bewertungen nur anhand von Ankreuzungen in vorgegebenen Rubriken vornehme und auf jegliche sonstige Erläuterung über die Angabe des Aufgabenbereiches hinaus verzichte, den Voraussetzungen für eine nachvollziehbare Beurteilung genügen könne oder ob bei einem zusammengesetzten Dienstposten nicht wenigstens die Angabe nötig sei, dass auch Aufgaben durchgeführt worden seien, welche die beschäftigende Behörde einer höheren Laufbahn zuordne, ist nicht entscheidungserheblich. Wie das Verwaltungsgericht zutreffend dargelegt hat, liegen keine hinreichenden Anhaltspunkte für die Annahme vor, der Kläger habe im Beurteilungszeitraum Aufgaben des gehobenen Dienstes wahrgenommen. Die Frage, ob die Wahrnehmung von Aufgaben einer höheren Laufbahn in der Beurteilung Erwähnung finden muss, stellt sich damit vorliegend nicht.
- 19 Auch die vom Kläger geltend gemachte Divergenz des verwaltungsgerichtlichen Urteils zum Urteil des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs vom 23. April 2012 (- 1 B 2284/11 -, juris) erfüllt nicht den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung

(vgl. Kopp/Schenke, VwGO, 19. Aufl., § 124 Rn. 12). Die zitierte Entscheidung betrifft die Frage der Rechtmäßigkeit einer Dienstpostenbündelung im gehobenen Dienst der Zollverwaltung (A 9/A 11), die der Hessische Verwaltungsgerichtshof im konkreten Einzelfall mangels ausreichender sachlicher Rechtfertigung als unzulässig angesehen hat. Zu dieser Entscheidung steht das Urteil des Verwaltungsgerichts nicht im Widerspruch, das - ausgehend vom Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 30. Juni 2011 - 2 C 19.10 - a. a. O. - im konkreten Fall eine zulässige Dienstpostenbündelung aufgrund hinreichender sachlicher Rechtfertigung angenommen hat. Im Übrigen kam es für das Verwaltungsgericht nicht entscheidungserheblich darauf an, ob die Dienstpostenbündelung rechtmäßig war (s. o.).

- 20 3. Eine Zulassung der Berufung wegen eines Verfahrensmangels (§ 124 Abs. 2 Nr. 5 VwGO) scheidet ebenfalls aus.
- 21 Als Verfahrensmangel kommen alle Verstöße gegen Regelungen des Verwaltungsprozessrechts in Betracht (vgl. SächsOVG, Beschl. v. 20. November 2000, SächsVBl. 2001, 94). Ihre zulässige Geltendmachung setzt eine substantiierte Darlegung der Entscheidungserheblichkeit des Verfahrensfehlers voraus.
- 22 a) Hinsichtlich der Rüge einer Verletzung der Aufklärungspflicht (§ 86 Abs. 1 VwGO) kommt es auf die Angabe an, welche weiteren Beweismittel oder Aufklärungsmaßnahmen sich dem Verwaltungsgericht hätten aufdrängen müssen und zu welchem Ergebnis diese voraussichtlich geführt hätten (vgl. BVerwG, Beschl. v. 31. Oktober 1972, Buchholz 310 § 132 VwGO Nr. 95; Beschl. v. 11. Dezember 1982, NVwZ 1982, 433, 434). Ein Gericht verletzt seine Pflicht zur erschöpfenden Aufklärung des Sachverhalts aber grundsätzlich nicht, wenn es von einer (weiteren) Sachverhaltsaufklärung absieht, die ein durch ein Rechtsanwalt vertretener Beteiligter - wie hier der Kläger - nicht ausdrücklich beantragt hat. Etwas anderes gilt nur dann, wenn sich dem Gericht eine weitere Sachverhaltsermittlung oder Beweiserhebung offensichtlich hätte aufdrängen müssen oder sonst geboten wäre (st. Rspr. des Senats, vgl. Beschl. v. 11. Dezember 2013 - 2 A 496/11 -, juris). Dies ist hier nicht der Fall. Der Kläger legt bereits nicht dar, in welcher Hinsicht das Verwaltungsgericht den

Sachverhalt nicht ausreichend ermittelt habe. Solche Anhaltspunkte sind auch für den Senat nicht ersichtlich.

- 23 b) Die weiter geltend gemachten Mängel begründen ebenfalls keinen Verfahrensverstoß i. S. v. § 124 Abs. 2 Nr. 5 VwGO. Ein dieser Vorschrift unterliegender Verfahrensmangel liegt dann vor, wenn entweder einer der in § 138 VwGO genannten Mängel gegeben ist oder sonst ein Verfahrensverstoß vom Verwaltungsgericht begangen wurde, bei dem nicht auszuschließen ist, dass ohne ihn das Urteil anders ausgefallen wäre (vgl. Kopp/Schenke, VwGO, 19. Aufl., § 124 Rn. 13, § 130 Rn. 9). Einen in § 138 VwGO genannten Mangel macht der Kläger nicht geltend; insbesondere ist ein Verstoß gegen den Grundsatz des rechtlichen Gehörs nicht ersichtlich. Soweit der Kläger rügt, das Verwaltungsgericht habe nach Schluss der mündlichen Verhandlung die vom Beklagten nachgereichten Unterlagen nicht mehr berücksichtigen dürfen, legt er nicht dar, wie sich diese Verfahrensweise auf das Urteil ausgewirkt habe sollte. Nach seinem eigenen Vorbringen lässt sich aus der Entscheidung nicht ersehen, dass die nachgereichten Unterlagen eine Rolle gespielt hätten. Anders als der Kläger meint, war das Verwaltungsgericht zudem nach Abschluss der mündlichen Verhandlung auch ohne Wiedereröffnung nicht gehindert, weiteres Vorbringen der Beklagten zur Kenntnis zu nehmen, zumal den Beteiligten diese Möglichkeit in der mündlichen Verhandlung ausdrücklich eingeräumt worden war (vgl. Kopp/Schenke, VwGO, 19. Aufl., § 104 Rn. 10). Dass das Verwaltungsgericht sodann ohne weitere mündliche Verhandlung entschieden hat, erfolgte in Kenntnis der Beteiligten, die sich gegen diese Verfahrensweise nicht gewendet haben: Ausweislich der Niederschrift über die mündliche Verhandlung vom 30. November 2012 hat das Gericht angekündigt, im Hinblick auf nachzureichende Unterlagen der Beklagten nicht vor dem 7. Dezember 2012 entscheiden zu wollen, um dem Kläger Gelegenheit zur Einsichtnahme in die Unterlagen zu geben. Der Klägervertreter hat diese Verfahrensweise nicht beanstandet, sondern vielmehr am 6. Dezember 2012 zu der nachgereichten Dienstpostenbewertung der Beklagten Stellung genommen. Soweit der Kläger schließlich einwendet, das Verwaltungsgericht habe den Beklagtenvortrag in der Weise werten müssen, dass eine ordnungsgemäße Dienstpostenbewertung nicht vorgelegen habe, rügt er hiermit keinen Verfahrensverstoß, sondern die vom Gericht vorgenommene rechtliche Würdigung.

- 24 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.
- 25 Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 63 Abs. 2 Satz 1, § 47 Abs. 1 und 3, § 52 Abs. 2 GKG. Der Senat folgt der zutreffenden Streitwertfestsetzung des Verwaltungsgerichts, gegen die sich die Beteiligten nicht gewandt haben.
- 26 Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
Grünberg

Hahn

Henke

*Ausgefertigt:
Bautzen, den
Sächsisches Obergerverwaltungsgericht*

*Gentsch
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle*